

Terheyden Revision und Treuhand GmbH,
Mühlenstr. 24, 49661 Cloppenburg

Persönlich / Vertraulich

Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe
GmbH

Frau Hamjediers

Alte Mühlenstraße 12

26169 Friesoythe

Cloppenburg, den 22. April 2022

Terheyden
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mühlenstraße 24

49661 Cloppenburg

Tel. 04471-706428

Fax 0441-219731-29

www.terheyden-wirtschaftspruefung.de

info@terheyden-wirtschaftspruefung.de

in Kooperation mit

Terheyden
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Huntestr. 5

26135 Oldenburg

Unser Zeichen: 99996 / RT

**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
Der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH**

Sehr geehrte Frau Hamjediers,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 5. April 2022 betreffend die Abgabe eines Angebots über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021. Sie haben uns gebeten, Ihnen ein Angebot zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe, Friesoythe, zukommen zu lassen. Der Auftrag ist nach den gesetzlichen Regeln um die gesetzliche vorgeschriebene Prüfung nach § 53 HGrG zu erweitern. Weiter haben Sie darauf hingewiesen, dass jeweils ein Gremientermin zur Präsentation des Jahresabschlusses Gegenstand des Auftrages ist.

Als Grundlage unserer Prüfung haben Sie uns als Anlage zu Ihrem Schreiben die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 gesandt.

Wir danken für Ihr Vertrauen.

Entsprechend dem uns zu erteilenden Auftrag werden wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe, erweitert um die Prüfung nach § 53 HGrG, prüfen.

OLB Oldenburg
BIC:OLBODEH2XXX
IBAN:
DE19 2802 0050 3049 0007 00

LZO Cloppenburg
BIC:SLZODE22
IBAN:
DE72 2805 0100 0001 983279

Geschäftsführer:
Ralf Terheyden
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Handelsregister:
Amtsgericht
Oldenburg
HRB 152051

UST-ID-Nr.
DE 2392 732 30
Gläubiger-ID
DE92ZZZ00000064467

Ihr Unternehmen

In Ihrem Schreiben vom 5. April sowie dem veröffentlichten Jahresabschluss 2020 haben Sie darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH erheblichen Grundbesitz hat. Den Ausführungen im Anhang entnehmen wir, dass dieser im Wesentlichen das Bad „aquaferum“ umfasst. Weiter weist die Bilanz eine Beteiligung an der „Kommunale Netzbeteiligung GmbH & Co. KG, Oldenburg, aus.

Wir freuen uns, Sie in Ihrer Tätigkeit durch unsere Leistung zu unterstützen und unterbreiten Ihnen daher gerne unser Angebot. Wir stellen uns Ihnen gerne persönlich vor.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Wir werden unsere Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vornehmen und in diesem Zusammenhang unsere Prüfung so planen und durchführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss (unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient, ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen.

Für die Prüfung nach § 53 HGrG werden wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen. Hierzu werden wir den IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 berücksichtigen.

Unsere Prüfungshandlungen werden wir – wie berufssüblich – in Stichproben durchführen. Die Durchführung der Abschlussprüfung auf Basis einer Auswahl in Verbindung mit den jeder Abschlussprüfung inhärenten Grenzen beinhaltet zusammen mit den inhärenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Dieses Risiko ist bei beabsichtigten falschen Angaben höher als bei unbeabsichtigten falschen Angaben, da beabsichtigte falsche Angaben möglicherweise aus betrügerischem Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigten Unvollständigkeiten, Falschdarstellungen oder der Umgehung interner Kontrollen resultieren.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses werden wir in berufsüblichem Umfang schriftlich berichten. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung werden wir einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilen.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegen. Diese Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung sowie die Verantwortung der Aufsichtsorgane werden durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Mitwirkungserfordernisse

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft aufseiten der Gesellschaft besteht, insbesondere der Jahresabschluss vorliegt, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie unseren Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird; auf die Mitwirkungspflicht der Gesellschaft aus § 320 HGB weisen wir hin.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung. Zusammen mit der Vollständigkeitserklärung werden wir gegebenenfalls eine Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Sollten Sie beabsichtigen, den von uns geprüften Jahresabschluss unter Verwendung unseres Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen Informationen zu veröffentlichen, werden Sie uns diese Informationen in der Form zuleiten, wie sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Sie werden uns die jeweiligen Informationen frühestmöglich vor ihrer Veröffentlichung, also ggf. auch schon vor Erteilung des Bestätigungsvermerks, zur Verfügung stellen.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, sind die als Anlage beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Honorar und Auslagenerstattung

Unser Honorar wird sich nach dem Zeitaufwand richten, der zu unseren üblichen Stundensätzen berechnet wird. Wir schätzen aufgrund der geplanten Prüfungshandlungen, dass das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses, erweitert um die Prüfung nach § 53 HGrG, ohne Auslagen und Umsatzsteuer den Betrag von 9.660,00 EUR nicht übersteigen wird. Das genannte Honorar ergibt sich aus der Schätzung der anfallenden Prüfer-Tage und der verschiedenen abzurechnenden Tagessätze. Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von uns geschätzten Honorars abzeichnen, werden wir Sie rechtzeitig unterrichten, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen.

Unsere Tagessätze betragen zurzeit:

| | EUR |
|--|-------------------|
| Ralf Terheyden, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater | 840,00 |
| Steuerberater-/ in | 840,00 |
| qualifizierte Mitarbeiter | 450,00 bis 750,00 |

Wir schätzen den voraussichtlichen Zeitaufwand auf gerundet 11,5 Tage.

Alle für unsere Arbeiten genannten Gebühren beinhalten nicht die Nebenkosten wie Reisespesen, Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen, Aufwendungen für Telefon, Telefax und sie beinhalten nicht die Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %. Die Nebenkosten werden Ihnen zu den jeweils aktuellen steuerlichen Sätzen bzw. mit den tatsächlich aufgewendeten Kosten in Rechnung gestellt.

Wir sind bei dem Voranschlag für das Honorar davon ausgegangen, dass zu Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft gegeben ist, insbesondere der Jahresabschluss vorliegt, sachkundige Auskunftspersonen zur Verfügung stehen und keine Erschwernisse den Prüfungsablauf hemmen. Weiter sind wir davon ausgegangen, dass uns eine angemessene und sachgerechte Dokumentation für alle Abschlussposten sowie der wesentlichen Annahmen der Bilanzierung entsprechend der anzuwendenden Prüfungs- und Bilanzierungsstandards bei Prüfungsbeginn vorliegt.

Wir behalten uns vor, Abschläge auf das geschätzte Honorar einschließlich der Auslagen und Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Unabhängigkeitserklärung

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachten.

Referenzen

In Ihrem Anschreiben hatten Sie um Nennung von Referenzen gebeten. Im kommunalen Bereich bietet sich in Ihrem Fall die "Kultur und Freizeit" Stadthallenbetriebs GmbH, Cloppenburg, an.

Weitere Abreden und Haftung

Wir gehen von Ihrem Einverständnis aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufes auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern, verarbeiten und auswerten dürfen.

Um den steigenden Anforderungen eines umfassenden und zeitnahen Informationsaustausches Rechnung tragen zu können, gehen wir davon aus, dass wir autorisiert sind, Informationen und elektronische Daten im Wege der E-Mails auch ohne Einsatz einer Verschlüsselungssoftware austauschen zu dürfen. Sollten Sie mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden sein, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis, damit wir uns auf geeignete Verschlüsselungsmechanismen verständigen können. Wir weisen allerdings insoweit darauf hin, dass bei der unverschlüsselten Versendung von Informationen und Dokumenten per E-Mail ein erhebliches Risiko besteht, dass sich Dritte Zugang zu den enthaltenen Daten verschaffen können. Da gegenwärtig ein strafrechtlicher Schutz für die E-Mail nicht besteht (z. B. fällt es nicht unter den Schutz des Postgeheimnisses), ist die Zugriffsschranke für Dritte gering. Entsprechend können wir eine Haftung für die Sicherheit der übermittelten Daten und Informationen nicht übernehmen und haften für gegebenenfalls entstehende Schäden nicht. Jegliche Änderung von per E-Mail übermittelten Daten und Dokumenten bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Eine Berufshaftpflichtversicherung wurde von uns abgeschlossen. Versicherer ist die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln. Räumlicher Geltungsbereich ist Deutschland, das europäische Ausland, die Türkei sowie die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Cloppenburg. Anzuwendendes Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

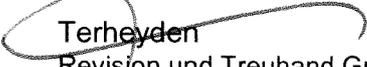
Der für die Auftragsdurchführung verantwortliche Wirtschaftsprüfer in unserem Haus wird Herr Ralf Terheyden sein.

Wir hoffen, den Inhalt des uns zu erteilenden Auftrages und die dafür maßgebenden Bedingungen auch Ihren Vorstellungen entsprechend formuliert zu haben. Sollten Sie insoweit aber abweichende Wünsche bzw. Vorstellungen haben, lassen Sie uns dies bitte wissen, damit wir die Vertragsbedingungen in für beide Seiten befriedigender Weise mit Ihnen abstimmen können.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie uns bitte die beigefügte Kopie dieses Auftragschreibens unterschrieben zurück.

Wir versichern Ihnen, dass wir dem uns zu erteilenden Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Terheyden
Revison und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Ralf Terheyden
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

EINVERSTÄNDNIS DES MANDANTEN

Den Ihnen erteilten Auftrag gemäß dem oben wiedergegebenen Auftragsschreiben vom 22. April 2022 bestätigen wir. Die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen ihnen zu, einschließlich der dort vorgesehenen Haftungsbeschränkung.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.